

25.05.23

AIS - In

Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung zur Neuregelung der Anzeige von Versicherungs- fällen in der gesetzlichen Unfallversicherung

A. Problem und Ziel

Arbeitsunfälle und Verdachtsfälle auf Berufskrankheiten sind den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern anzuzeigen. Das geltende Recht sieht als regelhaften Meldeweg die Anzeige auf Papier vor. Die Anzeigeeinhalte sowie weitere Formalien sind durch die vom Verordnungsgeber vorgegebenen Formulare festgelegt. Bisher erlaubt eine Öffnungsklausel lediglich die Übermittlung per Datenübertragung, wenn dabei an den formalen Voraussetzungen festgehalten wird.

Mit der neuen Verordnung soll das Verfahren vollständig digitalisiert und damit beschleunigt und vereinfacht werden.

B. Lösung

Das Verfahren über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung wird neu geregelt. Wesentliche Ziele der neuen Anzeigeverordnung sind:

- Digitalisierung des Verfahrens: elektronische Anzeige als ausschließlicher Meldeweg
- Wegfall der bisherigen Anzeigeformulare als zwingende Vorgabe des Verordnungsgebers
- Festlegung der jeweiligen Anzeigeeinhalte durch Beschreibung der Meldedaten

Darüber hinaus wird die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, Daten aus anderen Anzeigeverfahren zu nutzen, um Doppelmeldungen im Bereich der Berufskrankheiten zu vermeiden. Außerdem werden die Anzeigeeinhalte den aktuellen Entwicklungen im Bereich Homeoffice und beim Distanzunterricht angepasst.

C. Alternativen

Keine. Zur Digitalisierung des Anzeigeverfahrens sind die vorgesehenen Maßnahmen rechtlich erforderlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch diese Verordnung entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten. Bereits jetzt erfolgt der weit überwiegende Teil der Anzeigen digital sowie deren Erfassung und Weiterverarbeitung vollautomatisiert. Von einer Veränderung der Personalkosten wird nicht ausgegangen, da die inhaltlichen Anforderungen der Anzeigen im Wesentlichen un-

verändert bleiben. Der sachliche Aufwand für Porto- und Druckkosten dürfte sich geringfügig verringern.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden für Bürgerinnen und Bürger keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die anzeigepflichtigen Unternehmen und Einrichtungen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da für die digitale Übermittlung der Anzeigedaten Services genutzt werden können, die von der gesetzlichen Unfallversicherung bereitgestellt werden und deren Nutzung bei den Unternehmen und Einrichtungen keinen Anpassungsbedarf erfordern.

Für die anzeigepflichtigen Ärztinnen und Ärzte entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die digitale Übermittlung der Anzeigedaten über die von den Arztpraxen bereits genutzte Telematikinfrastruktur erfolgen soll. Allenfalls besteht ein einmaliger, nicht näher zu beziffernder geringfügiger Erfüllungsaufwand durch Programmieraufwand. Die anzeigepflichtigen Ärztinnen und Ärzte beschränken ihre Tätigkeit nicht ausschließlich auf die Erstellung von Anzeigen für die gesetzliche Unfallversicherung, sondern führen auch Akutversorgung und Heilbehandlung bei Versicherten der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung durch. In diesem Rahmen sind sie ohnehin an die Telematikinfrastruktur angeschlossen, deren Erweiterung in den kommenden Jahren sukzessive durchgeführt wird. Ärztinnen und Ärzte, die noch nicht an die Telematikinfrastruktur angeschlossen sind, können alternativ das Serviceportal der gesetzlichen Unfallversicherung für Anzeigen nutzen.

Die Einsparungen durch wegfallende Porto- und Druckkosten liegen insgesamt unter 1 Mio. Euro jährlich. Der personelle Aufwand dürfte sich geringfügig verringern, da die inhaltlichen Anforderungen der Anzeigen im Wesentlichen unverändert bleiben und bereits jetzt die Erfassung und Weiterverarbeitung des weit überwiegenden Teils der Anzeigen vollautomatisiert erfolgt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch den Wegfall von Doppelmeldungen bei einem Teil der Berufskrankheitenanzeigen verringert sich der Erfüllungsaufwand bei den anzeigepflichtigen Ärztinnen und Ärzten um insgesamt rund 69.000 Euro jährlich.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Unfallversicherungsträger entsteht ein einmaliger, nicht näher zu beziffernder, sehr geringfügiger Umstellungsaufwand zum einen durch die Anpassung der bereits installierten digitalen Services sowie zum anderen durch die einmalige Aktualisierung und Bereitstellung der neuen Formularmuster.

F. Weitere Kosten

Keine. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

25.05.23

AIS - In

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

**Verordnung zur Neuregelung der Anzeige von Versicherungs-
fällen in der gesetzlichen Unfallversicherung**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 22. Mai 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Verordnung zur Neuregelung der Anzeige von Versicherungsfällen
in der gesetzlichen Unfallversicherung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Neuregelung der Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung

Vom ...

Auf Grund des § 193 Absatz 8 und des § 202 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), von denen § 193 Absatz 8 durch Artikel 260 Nummer 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) zuletzt geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung

(Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung – UVAV)

§ 1

Anwendungsbereich

Die Anzeige von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die nach den §§ 193 und 202 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten ist, richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2

Grundsätze der Anzeigenerstattung

(1) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sind durch elektronische Datenübertragung anzuzeigen. Bei der Datenübertragung sind die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben und die Datensicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen. Der jeweilige Stand der Technik ist den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu entnehmen. Bei der Nutzung allgemein zugänglicher Internetverbindungen sind Verschlüsselungs- und Authentifizierungsverfahren zu verwenden.

(2) Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung stellen den Anzeigepflichtigen für die Datenübertragung einen elektronischen Zugang zur Verfügung. Über den Zugang werden die Anzeigedaten von den Anzeigepflichtigen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sowie an die nach § 193 Absatz 7 Satz 1 bis 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Arbeitsschutzbehörden übermittelt. Die elektronische Vorgangsbearbeitung ist barrierefrei zu gestalten.

§ 3

Allgemeine Daten der Anzeige

(1) Die Anzeigen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 haben folgende Daten zu enthalten:

1. den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung als Empfänger der Anzeige,
2. von der versicherten Person:
 - a) den Namen und den Vornamen,
 - b) das Geburtsdatum,
 - c) die Anschrift,
 - d) das Geschlecht,
 - e) die Krankenkasse,
 - f) die Staatsangehörigkeit und
 - g) sofern zutreffend der Name und die Anschrift der gesetzlich vertretungsberechtigten Personen.
3. den Namen und den Vornamen der anzeigenden Person oder einer von ihr bevollmächtigten Person,
4. das Datum der Anzeige.

(2) Folgende Daten können freiwillig erhoben werden:

1. die Telefonnummer der versicherten Person mit deren Einverständnis,
2. sofern zutreffend die Telefonnummer der gesetzlich vertretungsberechtigten Personen mit deren Einverständnis,
3. die Telefonnummer der anzeigenden Person oder einer von ihr bevollmächtigten Person.

§ 4

Zusätzliche Daten bei Unfallanzeigen

(1) Eine Unfallanzeige hat über die in § 3 aufgeführten Daten hinaus zusätzlich folgende Daten zu enthalten:

1. die Unternehmensnummer des anzeigenden Unternehmens,
2. den Unfallzeitpunkt,
3. den Unfallort und dessen Postleitzahl,
4. bei Eintritt: den Tod der versicherten Person,
5. eine ausführliche Schilderung des Unfallhergangs,

6. die Benennung der Art der Verletzung und der verletzten Körperteile,
7. die Benennung von vorhandenen Zeuginnen oder Zeugen des Unfallgeschehens und
8. den Namen und die Anschrift der erstbehandelnden Ärztin oder des erstbehandelnden Arztes oder des behandelnden Krankenhauses.

(2) Bei Unfällen von Versicherten, deren Versicherungsschutz sich nicht nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, sondern nach anderen Vorschriften ergibt, sind über die in Absatz 1 aufgeführten Daten hinaus zusätzlich folgende Daten anzugeben:

1. den Namen und die Anschrift des Unternehmens, bei dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Unfalls beschäftigt war,
2. den Namen und die Anschrift der Betriebsstätte, auf der sich der Unfall ereignet hat,
3. die Angabe, seit wann, im Rahmen welcher Tätigkeit und in welchem Teil des Unternehmens die versicherte Person zum Zeitpunkt des Unfalls tätig war,
4. Angaben dazu, ob die versicherte Person zum Zeitpunkt des Unfalls
 - a) Leiharbeiterin oder Leiharbeiter war,
 - b) Auszubildende oder Auszubildender war,
 - c) eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt hat,
 - d) Unternehmerin oder Unternehmer, Gesellschafterin oder Gesellschafter, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer war oder
 - e) mit der Unternehmerin oder dem Unternehmer verheiratet, in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend, verwandt oder Familienangehörige oder Familienangehöriger nach § 2 Absatz 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch war,
5. Angaben über das Bestehen und die Dauer eines Anspruchs auf Entgeltfortzahlung zum Zeitpunkt des Unfalls,
6. die Angabe, ob der Unfall während einer Homeoffice-Tätigkeit eingetreten ist,
7. Angaben über den Beginn und das Ende der Arbeitszeit der versicherten Person am Tag des Unfalls,
8. die Angabe, ob und wann die versicherte Person die Tätigkeit aufgrund des Unfalls beendet hat,
9. die Angabe, ob und wann die versicherte Person die Tätigkeit nach dem Unfall wieder aufgenommen hat und
10. den Namen des Betriebsrats- oder des Personalratsmitgliedes, welches von der Anzeige vor ihrer Absendung Kenntnis genommen hat.

(3) Bei Unfällen von Kindern, von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) sind anstelle der in Absatz 2 aufgeführten Daten zusätzlich folgende Daten anzugeben:

1. der Name und die Anschrift der Einrichtung, die das Kind, die Schülerin oder der Schüler oder die oder der Studierende besucht,
2. die Bezeichnung und die Anschrift des Trägers der in Nummer 1 angegebenen Einrichtung,
3. die Angabe, ob sich der Unfall während des Distanzunterrichts ereignet hat,
4. die Angabe, ob und wann die versicherte Person den Besuch der Einrichtung aufgrund des Unfalls beendet hat,
5. die Angabe, ob und wann die versicherte Person den Besuch der Einrichtung nach dem Unfall wiederaufgenommen hat,
6. den regulären Beginn und das reguläre Ende des Besuches der Einrichtung am Tag des Unfalls.

§ 5

Zusätzliche Daten bei Anzeigen von Berufskrankheiten

(1) Bei einer Anzeige des begründeten Verdachts des Bestehens einer Berufskrankheit sind über die in § 3 aufgeführten Daten hinaus zusätzlich folgende Daten anzugeben:

1. Bei einer Anzeige durch Ärztinnen oder Ärzte sowie durch Zahnärztinnen oder Zahnärzte:
 - a) der Name und die Anschrift der anzeigenden Person,
 - b) bei Eintritt: den Tod der versicherten Person,
 - c) Angaben, ob eine Leichenöffnung durchgeführt wurde,
 - d) die in Betracht kommenden Berufskrankheiten,
 - e) die Krankheitserscheinungen und die Beschwerden der versicherten Person,
 - f) das Ergebnis der Untersuchung, die Diagnose und die Behandlungsbedürftigkeit,
 - g) Angaben über das erstmalige Auftreten der Beschwerden,
 - h) Angaben über Erkrankungen oder gesundheitliche Einschränkungen, die mit dem Untersuchungsergebnis in einem ursächlichen Zusammenhang stehen könnten,
 - i) Angaben über die mögliche Ursache der Berufskrankheit sowie die gefährdenden Einwirkungen und Stoffe am Arbeitsplatz,
 - j) die Art und Dauer der beruflichen Tätigkeiten der versicherten Person,
 - k) das Unternehmen, in dem die versicherte Person zuletzt tätig war,
 - l) das Unternehmen mit der letzten gefährdenden Einwirkung,
 - m) das Vorliegen und die voraussichtliche Dauer einer etwaigen Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person,

- n) der Name, die Anschrift und die Telefonnummer der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes, der behandelnden Zahnärztin oder des behandelnden Zahnarztes oder des behandelnden Krankenhauses,
 - o) die in der Anzeige dokumentierte Bestätigung der anzeigenden Person über die Aufklärung der versicherten Person über den Inhalt und den Empfänger der Anzeige und
 - p) die Bankverbindung der anzeigenden Person.
2. Bei einer Anzeige durch das Unternehmen:
- a) die Unternehmensnummer des anzeigenden Unternehmens,
 - b) der Name und die Anschrift des anzeigenden Unternehmens,
 - c) der Name und die Anschrift der Betriebsstätte, auf der die versicherte Person zum Zeitpunkt der Erkrankung tätig ist oder war,
 - d) die Angabe, seit wann, im Rahmen welcher Tätigkeit und in welchem Teil des Unternehmens die versicherte Person zum Zeitpunkt der Erkrankung tätig ist oder war,
 - e) Angaben dazu, ob die versicherte Person in dem Unternehmen
 - aa) Leiharbeiterin oder Leiharbeiter war,
 - bb) Auszubildende oder Auszubildender war,
 - cc) eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt hat,
 - dd) Unternehmerin oder Unternehmer, Gesellschafterin oder Gesellschafter, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer ist oder war oder
 - ee) mit der Unternehmerin oder dem Unternehmer verheiratet, in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend, verwandt oder Familienangehörige oder Familienangehöriger nach § 2 Absatz 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch ist oder war,
 - f) Angaben über das Bestehen und die Dauer eines Anspruchs auf Entgeltfortzahlung,
 - g) Angaben über die Krankheitserscheinungen und die Beschwerden der versicherten Person,
 - h) Angaben darüber, auf welche Einwirkungen und Stoffe die versicherte Person ihre Beschwerden zurückführt,
 - i) Angaben darüber, welchen gefährdenden Tätigkeiten sowie gefährdenden Einwirkungen und Stoffen die versicherte Person bei ihrer Tätigkeit ausgesetzt war,
 - j) Angaben über die Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen,
 - k) Angaben über die Ergebnisse von Überprüfungen der unter Buchstabe i aufgeführten Gefährdungsfaktoren am Arbeitsplatz der versicherten Person,

- l) den Namen des Mitglieds des Betriebs- oder Personalrats, welches von der Anzeige vor ihrer Absendung Kenntnis genommen hat.

(2) Soweit die in § 3 und in Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Daten dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch Ärztinnen oder Ärzte oder durch Zahnärztinnen oder Zahnärzte bereits im Rahmen eines anderen Meldeverfahrens übermittelt worden sind, so ist eine erneute Übermittlung der Daten entbehrlich.

§ 6

Hinweispflicht, Datenübertragung an Arbeitsschutzbehörden

(1) Die versicherten Personen haben das Recht, die Inhalte der Anzeige von den anzeigenden Unternehmen in einem barrierefreien Format zu erhalten. Auf dieses Recht haben die anzeigepflichtigen Unternehmen die versicherten Personen hinzuweisen.

(2) Mit Zustimmung der Anzeigepflichtigen kann die Datenübertragung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 an die zuständigen Arbeitsschutzbehörden durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgen.

§ 7

Übergangsregelung

Abweichend von § 2 können die Anzeigen nach den §§ 193 und 202 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bis zum 31. Dezember 2025 auf den Vordrucken nach dem Muster der Anlagen 1 bis 4 oder nach § 5 der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 554), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung] geändert worden ist, in der am Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung erstattet werden.

Artikel 2

Änderung der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung

Die Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 554), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3097) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern die in der Anzeige aufgeführten Daten dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Ärztinnen und Ärzte sowie die Zahnärztinnen und Zahnärzte bereits im Rahmen eines anderen Meldeverfahrens übermittelt worden sind, ist eine erneute Übermittlung der Daten durch eine Anzeige nach Satz 1 entbehrlich.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 7 werden nach der Angabe „☐ Weiblich“ die Angaben „☐ Divers“ und „keine Angabe“ eingefügt.

- b) In Ziffer 16 werden nach den Wörtern „Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)“ die Wörter „Unfall im Homeoffice ☐ Nein ☐ Ja“ eingefügt.
- 3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 8 werden nach der Angabe „☐ Weiblich“ die Angaben „☐ Divers“ und „☐ keine Angabe“ eingefügt.
 - b) In Ziffer 13 werden nach den Wörtern „Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)“ die Wörter „Unfall beim Distanzunterricht ☐ Nein ☐ Ja“ eingefügt.
- 4. In Anlage 3 Ziffer 6 werden nach der Angabe „☐ Weiblich“ die Angaben „☐ Divers“ und „☐ keine Angabe“ eingefügt.
- 5. In Anlage 4 Ziffer 7 werden nach der Angabe „☐ Weiblich“ die Angaben „☐ Divers“ und „☐ keine Angabe“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 554), die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am ... [Einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Ärztinnen und Ärzte sind nach den §§ 193 und 202 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich verpflichtet, Arbeitsunfälle sowie Verdachtsfälle auf Berufskrankheiten den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern anzuzeigen. Inhalt, Form und Übermittlung der Anzeigen werden aufgrund der Ermächtigungen der §§ 193 Absatz 8 und 202 Satz 1 SGB VII vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates in einer Verordnung geregelt. Die aus dem Jahr 1997 stammende Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung (UVAV) sieht als regelhaften Meldeweg die Anzeige auf Papier vor; die Anzeigehalte sowie weitere Formalien sind durch vom Ordnungsgeber vorgegebene Formulare festgelegt. Eine Öffnungsklausel erlaubt bisher lediglich die optionale Übermittlung per Datenübertragung bei Festhalten an den formalen Voraussetzungen.

Die Übermittlung der Anzeigen auf Papier durch die Meldepflichtigen sowie die Verarbeitung und Weiterleitung durch die Unfallversicherungsträger sind ineffizient und nicht mehr aktuell. Bereits jetzt erfolgt die Meldung des überwiegenden Teils der Anzeigen auf digitalem Weg. Zur effektiven Nutzung moderner Übermittlungswege und zur weiteren Beschleunigung der Verfahren ist deshalb eine grundlegende Neufassung der Anzeigeverordnung notwendig, um die rechtlichen Voraussetzungen für die digitale Datenübermittlung zu schaffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Verfahren über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung wird neu geregelt. Wesentliche Ziele der neuen Anzeigeverordnung sind:

- Das Anzeigeverfahren wird vollständig digitalisiert. Künftig sind alle Anzeigen ausschließlich im Weg der elektronischen Datenübertragung zu erstatten.
- Die bisherige Vorgabe, bei der Anzeige bestimmte Anzeigeformulare zu verwenden, entfällt.
- Die in den verschiedenen Anzeigen jeweils zu übermittelnden Angaben werden in der Verordnung abschließend festgelegt.

Mit der Digitalisierung des Anzeigeverfahrens sind für alle Beteiligten eine Reihe von Vorteilen verbunden:

- Einfachere und schnellere Erstellung der Anzeigen durch die anzeigepflichtigen Unternehmen, da die persönlichen Grunddaten über die Versicherten in der unternehmenseigenen EDV abrufbar sind und gesonderte Ausdrucke und Versandwege entfallen.
- Ausschluss von Fehlerquellen, da die persönlichen Grunddaten über die Versicherten unmittelbar aus der unternehmenseigenen EDV übernommen werden können.
- Beschleunigung des Anzeigeverfahrens, da der „Postweg“ entfällt.

- Einfachere Bearbeitung bei den Unfallversicherungsträgern, da die angezeigten Daten mit der Übertragung bereits in die eigene EDV eingespeist sind.

Darüber hinaus wird im Bereich der Berufskrankheiten die Möglichkeit geschaffen, Daten aus anderen Anzeigeverfahren zu nutzen, um Doppelmeldungen zu vermeiden. Sofern die in einer ärztlichen Berufskrankheitenanzeige zu übermittelnden Angaben dem Unfallversicherungsträger bereits aus einem anderen Meldeverfahren bekannt sind, ist eine erneute Datenübermittlung entbehrlich.

Wesentliche Änderungen bei den Anzeigehalten sind nicht erforderlich. Die einzelnen Anzeigedaten sind zur Einleitung des unfallversicherungsrechtlichen Feststellungsverfahrens erforderlich und haben sich in Beschreibung und Inhalt bewährt. Es werden daher lediglich einige Ergänzungen vorgenommen, die aktuellen Entwicklungen Rechnung tragen (Angaben zum Unfallort im Homeoffice bzw. beim Distanzunterricht) oder die der Verfahrensbeschleunigung dienen (z. B. freiwillige Angabe der Telefonnummer der Versicherten zur Heilverfahrenssteuerung).

III. Alternativen

Keine. Zur Digitalisierung des Anzeigeverfahrens sind die vorgesehenen Maßnahmen rechtlich erforderlich.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung stützt sich auf die §§ 193 Absatz 8 und 202 Satz 1 SGB VII. Diese Vorschriften ermächtigen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates, den für Aufgaben der Prävention und der Einleitung eines Feststellungsverfahrens erforderlichen Inhalt der Unfall- und Berufskrankheitenanzeigen, ihre Form und die Art und Weise ihrer Übermittlung sowie die Empfänger, die Anzahl und den Inhalt der Durchschriften in einer Rechtsverordnung zu regeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Diese Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Digitalisierung des Anzeigeverfahrens führt zu Arbeitserleichterungen bei den anzeigepflichtigen Unternehmen und den Ärztinnen und Ärzten sowie zur Verwaltungsvereinfachung bei den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern. Die Verfahren werden durch den Wegfall der papiergebundenen Meldungen effizienter und beschleunigt. Dadurch kommt es auch zu Kosteneinsparungen. Mittelbar dient das neue Verfahren damit auch der Kernzielsetzung des Sozialgesetzbuches, dass Leistungsberechtigte die ihnen zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhalten (§ 17 Absatz 1 Nummer 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - SGB I).

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Die Regelungen zielen darauf ab, das Verfahren für die Anzeige von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Die Verordnung trägt damit insgesamt zur Optimierung der Aufgabenwahrnehmung durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger und hierdurch mittelbar zum sozialen Zusammenhalt bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten. Bereits jetzt erfolgt der weit überwiegende Teil der Anzeigen digital sowie deren Erfassung und Weiterverarbeitung vollautomatisiert. Von einer Veränderung der Personalkosten wird nicht ausgegangen, da die inhaltlichen Anforderungen der Anzeigen im Wesentlichen unverändert bleiben. Der sachliche Aufwand für Porto- und Druckkosten dürfte sich nur geringfügig verringern.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger werden durch die Verordnung keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Die Anzeigepflichten von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung richten sich ausschließlich an Unternehmen sowie Ärztinnen und Ärzte.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die anzeigepflichtigen Unternehmen und Einrichtungen entsteht durch die Regelungen dieser Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da für die digitale Übermittlung der Anzeigedaten die von der gesetzlichen Unfallversicherung bereitgestellten Services im Rahmen des bundesweit einheitlichen Unternehmenskontos des Bundes nach dem Onlinezugangsgesetz oder eines von der gesetzlichen Unfallversicherung gesondert bereitgestellten Serviceportals genutzt werden. Sofern in der Übergangszeit bis zur vollständigen Digitalisierung des Verfahrens Unternehmen und Einrichtungen weiterhin papiergebundene Anzeigen erstatten, ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

Für Ärztinnen und Ärzte, die zur Anzeige einer Berufskrankheit verpflichtet sind, entsteht durch die Regelungen dieser Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da für die digitale Übermittlung der Anzeigedaten die von den Arztpraxen ohnehin angewendete Telematikinfrastuktur genutzt werden soll. Hinsichtlich der Nutzung dieser Technik besteht bereits eine vertragsärztliche Verpflichtung der Ärzteschaft und es müssen von ihnen hierfür keine zusätzlichen Kosten aufgewendet werden. Die anzeigepflichtigen Ärztinnen und Ärzte beschränken ihre Tätigkeit nicht ausschließlich auf die Erstellung von Anzeigen für die gesetzliche Unfallversicherung, sondern führen auch Akutversorgung und Heilbehandlung bei Versicherten der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung durch. In diesem Rahmen sind sie ohnehin an die Telematikinfrastuktur angeschlossen, deren Erweiterung in den kommenden Jahren sukzessive durchgeführt wird.

Vertragsärzte und Psychotherapeuten, die sich an der vertragsärztlichen Versorgung beteiligen, sind verpflichtet, sich an die Telematikinfrastuktur anzuschließen. Privat- und Betriebsärzte können sich bereits freiwillig an die Telematikinfrastuktur anschließen. Ärztinnen und Ärzte, die noch nicht an die Telematikinfrastuktur angeschlossen sind, können das Serviceportal der gesetzlichen Unfallversicherung für Anzeigen nutzen. Für die erforderlichen Ausstattungs- und Betriebskosten der Telematikinfrastuktur erhalten die teilneh-

menden Ärztinnen und Ärzte nutzungsbezogene Zuschläge auf der Grundlage von Finanzierungsvereinbarungen. Daher fallen beim Anschluss an die Telematikinfrastruktur grundsätzlich keine Kosten an.

Der personelle Aufwand für die Anzeige bei Unternehmen bzw. Einrichtungen sowie Ärztinnen und Ärzten dürfte sich nur geringfügig verringern, da die inhaltlichen Anforderungen der Anzeigen im Wesentlichen unverändert bleiben und bereits jetzt die Erfassung und Weiterverarbeitung des weit überwiegenden Teils der Anzeigen digitalisiert erfolgt. Einsparungen durch wegfallende Porto- und Druckkosten liegen insgesamt unter 1 Mio. Euro jährlich. Hierbei wurde von 1.336.334 gemeldeten Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (im Jahr 2021), Portokosten von 0,85 Euro sowie Druckkosten zwischen 0,01 und 0,1 Euro ausgegangen. Zudem wurde der Anteil der bereits auf digitalem Weg erstellten Anzeigen auf 60 Prozent geschätzt („weit überwiegend“). Daraus ergibt sich folgende Berechnung der Einsparungen:

$1.336.334 \text{ (Fälle)} \times 0,85 \text{ (Porto)} \times 0,05 \text{ (Druckkosten)} \times 0,4 \text{ (Faktor für die verbleibenden postalischen Anzeigen, die nun eingespart werden)} = 481.080,28 \text{ Euro.}$

Durch die Nutzung von Daten, die den Unfallversicherungsträgern bereits in einem anderen Verfahren (Hautarztbericht) gemeldet worden sind, sind künftig bei Hauterkrankungen gesonderte Berufskrankheitenanzeigen von Ärztinnen und Ärzten in einem Teil der Fälle entbehrlich (Wegfall von Doppelmeldungen). Das Statistische Bundesamt hat für die einzelne Berufskrankheitenanzeige Kosten in Höhe von rund 11,80 Euro ermittelt. Die Gesamtzahl der angezeigten Hauterkrankungen betrug im Jahr 2021 rund 17.500. Der Anteil der Fälle, in denen ein Hautarztbericht erstattet wird, ist statistisch nicht erfasst. Geht man von rund einem Drittel der Fälle aus, bewirkt die Regelung eine Verringerung des Erfüllungsaufwands bei Ärztinnen und Ärzten in Höhe von rund 69.000 Euro jährlich.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Unfallversicherungsträger entsteht ein einmaliger, nicht näher zu beziffernder, sehr geringfügiger Umstellungsaufwand durch die Aktualisierung und Bereitstellung der neuen Formularmuster.

Die von der gesetzlichen Unfallversicherung zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes bereitgestellten digitalen Services im Rahmen des Unternehmenskontos des Bundes, jeweiliger Nutzkonten oder des von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung gesondert bereitgestellten Serviceportals sind bereits installiert und bedürfen hinsichtlich der Aktualisierung der Unternehmensanzeigen allenfalls sehr geringfügiger Anpassungen.

Bezüglich der Übermittlung und des Empfangs der digitalen Berufskrankheitenanzeige durch Ärztinnen und Ärzte besteht als Grundlage bereits eine entsprechende Datenaustauschplattform mit Schnittstellen zu den einzelnen Fachanwendungen der Unfallversicherungsträger. Die Implementierung der Berufskrankheitenanzeige für Ärztinnen und Ärzte führt hier zu keinen Mehrausgaben, da dieser Anwendungsfall bereits fest eingeplant ist.

5. Weitere Kosten

Keine. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen - Gleichstellungspolitische Relevanz

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Verordnung wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert. Durch die ausdrückliche Aufnahme der Bezeichnung „divers“ in allen Anzeigetatbeständen wird die Geschlechtsangabe der aktuellen Rechtsentwicklung angepasst.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Änderungen kommt nicht in Betracht. Die Regelungen sind auf Dauer angelegt.

Eine Evaluierung der neuen Vorschriften ist vorgesehen sobald hinreichende Erfahrungen vorliegen, spätestens fünf Jahre nach vollständiger Einführung des digitalen Anzeigeverfahrens.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift bestimmt, dass sich die Anzeige von Arbeitsunfällen und des Verdachts auf das Vorliegen einer Berufskrankheit nach den Bestimmungen dieser Verordnung richtet. Die Anzeigepflichten und der anzeigepflichtige Personenkreis sind in den §§ 193 und 202 SGB VII festgelegt und bedürfen in der Verordnung keiner Regelung.

Zu § 2 (Grundsätze)

Die Vorschrift regelt die Grundsätze der Anzeigeerstattung.

Absatz 1 bestimmt die elektronische Datenübermittlung als den einzig vorgesehenen Übertragungsweg. Andere Übertragungsformen sind nur noch während des in § 7 festgelegten Übergangszeitraums zulässig.

Absatz 2 regelt die Grundsätze des technischen Zugangs und des Übermittlungsverfahrens für die Anzeigepflichtigen. Die technischen Voraussetzungen des Zugangs können je nach der Gruppe der Anzeigepflichtigen (Unternehmen, Ärzteschaft) differenziert ausgestaltet werden, um den unterschiedlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Der Aufbau neuer Datenaustauschverfahren ist nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Mit den bereits bestehenden Extranet-Angeboten der Unfallversicherungsträger sowie dem seit dem 1. Januar 2023 eingerichteten UV-Serviceportal im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes stehen elektronische Zugänge zur Verfügung, über die Unternehmen und andere Einrichtungen die Unfall- sowie die Berufskrankheiten-Verdachtsanzeigen medienbruchfrei an den Unfallversicherungsträger erstatten können. Der jeweilige Unfallversicherungsträger stellt für die Extranet-Angebote sowie das UV-Serviceportal in der Regel eine individuelle Zugangskennung zur Verfügung. Bereits zur Verfügung stehende Daten können bei der Anzeige mittels einmaligem Authentifizierungsverfahren (Single Sign On) für das Ausfüllen der Formulare genutzt werden. Für Sonderfälle ist eine Anzeige ohne Zugangskennung möglich, z.B. wenn ein Unternehmen noch über kein Unternehmenskonto verfügt. In diesen Fällen ist die anzeigende Person in das Formular einzutragen, um die eindeutige Zuordnung zu gewährleisten.

Für die Erstattung der Berufskrankheiten-Verdachtsanzeigen sowie für das alternative Verfahren nach § 5 Absatz 2 durch Ärztinnen und Ärzte wird die Telematikinfrastruktur nach § 306 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genutzt. Vertragsärzte und Psychotherapeuten, die sich an der vertragsärztlichen Versorgung beteiligen, sind verpflichtet, sich an die Telematikinfrastruktur anzuschließen. Privat- und Betriebsärzte können sich bereits freiwillig an

die Telematikinfrastuktur anschließen. Ärztinnen und Ärzte, die noch nicht an die Telematikinfrastuktur angeschlossen sind, können das Serviceportal der gesetzlichen Unfallversicherung für Meldungen nutzen.

Im Übrigen entsprechen die Regelungen zu Datenschutz und Datensicherheit den bereits nach § 5 der bisherigen Anzeigeverordnung erforderlichen Voraussetzungen für die optionale elektronische Übermittlung und den für die Übermittlung personenbezogener Daten in den Meldeverfahren der allgemeinen Sozialversicherung in § 28a Absatz 1a SGB IV festgelegten Bestimmungen.

Zur Gewährleistung der barrierefreien Gestaltung der elektronischen Vorgangsbearbeitung ist die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Zu § 3 (Allgemeine Anzeigedaten)

Die Vorschrift enthält die Aufzählung der Grunddaten über den Empfänger der Anzeige (Unfallversicherungsträger), die versicherte Person sowie die anzeigende Person, die in allen Unfall- und Berufskrankheitenanzeigen anzugeben sind. Die Daten entsprechen inhaltlich den in den bisherigen Papiervordrucken enthaltenen Angaben, ergänzt um die Telefonnummer der versicherten Person. Soweit nicht anders angegeben beziehen sich die nach dieser und den nachfolgenden Vorschriften (§§ 4 und 5) anzugebenden Daten auf den jeweiligen Unfall- oder Erkrankungszeitpunkt.

Die Staatsangehörigkeit der versicherten Person (Nummer 2 Buchstabe f) wird zu statistischen Zwecken auf internationaler und nationaler Ebene erhoben. Die rechtliche Erforderlichkeit ergibt sich im Rahmen europarechtlicher Vorschriften aus:

- der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle sowie
- der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle: - Artikel 1 h): „Staatsangehörigkeit des Geschädigten“

und auf nationaler Ebene aus:

- der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 30. April 2003 Az. III B 2 – 34116-1 – Bundesarbeitsblatt 7-8/2003 Amtlicher Teil S. 30-31: Vereinbarung über eine Statistik der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung über Arbeits- und Wegeunfälle: - Artikel III. Erhebungsmerkmale 1c): „Geburtsjahr, Geschlecht und Staatsangehörigkeit des Versicherten“

Die Angabe der Telefonnummer der versicherten Person (Absatz 2 Nummer 1) ist freiwillig und wird zur zügigen Kontaktaufnahme für die Heilverfahrenssteuerung und die umgehende Einleitung weiterer Maßnahmen benötigt. Die Telefonnummern der versicherten Person bzw. der gesetzlich vertretungsberechtigten Personen sind durch die anzeigende Person nur dann anzugeben, wenn die jeweiligen Personen mit der Weitergabe einverstanden sind. § 26 Absatz 2 SGB VII verpflichtet die Unfallversicherungsträger, ausdrücklich „möglichst frühzeitig“ hinsichtlich der Leistungserbringung zu agieren. Dies sollte soweit möglich immer in enger Abstimmung mit der versicherten Person bzw. der gesetzlich vertretungsberechtigten Personen erfolgen. Durch die Freiwilligkeit der Angabe können die jeweiligen Personen auch andere Möglichkeiten der Kontaktaufnahme vorziehen.

Zu § 4 (Zusätzliche Daten bei Unfallanzeigen)

Die Vorschrift enthält die Aufzählung der zusätzlichen Daten, die über die allgemeinen Anzeigedaten hinaus bei der Anzeige von Arbeitsunfällen mitzuteilen sind.

Absatz 1 zählt die Daten auf, die alle Unfallanzeigen zu enthalten haben.

Absatz 2 zählt die zusätzlichen Daten auf, die die Unfallanzeigen für alle Versicherten mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Personen zu enthalten haben; Absatz 3 enthält die besonderen Daten, die bei Unfallanzeigen für Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende mitzuteilen sind.

Alle aufgezählten Daten entsprechen inhaltlich den in den bisherigen Papiervordrucken enthaltenen Angaben. Ergänzt wurde die Unfallanzeige für alle Versicherten um die Angabe, ob die versicherte Person eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt hat (Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c). Dies ist erforderlich, um in solchen Fällen bei andauernder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit nach Ende der Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers das möglichst nahtlose Einsetzen der Verletztengeldzahlung durch den Unfallversicherungsträger sicherzustellen. Ferner ergänzt wurde die Unfallanzeige um die Angabe, ob die versicherte Person Familienangehörige nach § 2 Absatz 4 SGB VII ist (Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe e). Dies ist erforderlich, da § 2 Absatz 4 SGB VII den gesetzlichen Versicherungsschutz auf Personen erweitert, die mit der Unternehmerin oder dem Unternehmer, deren Ehegatten oder ihrem Lebenspartner verwandt oder verschwägert sind.

Die Unfallanzeige wurde außerdem ergänzt um die Angabe des Namens und der Anschrift der Betriebsstätte, auf der sich der Unfall ereignet hat. Die Zuordnung des Unfallgeschehens zu einer Betriebsstätte fördert eine zielgerichtete Prävention und entlastet die Unternehmen von nachgelagerten Ermittlungen.

Darüber hinaus wurden beide Unfallanzeigen um die Angabe zum Unfall im Homeoffice beziehungsweise beim Distanzunterricht ergänzt (Absatz 2 Nummer 6 und Absatz 3 Nummer 4). Dies ist erforderlich, damit die im Jahr 2020 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Unfallversicherungsschutz im Homeoffice vom Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages geforderte Evaluation der entsprechenden Regelungen (BT-Drs. 19/29819 S. 14) durchgeführt werden kann. Beim Homeoffice handelt es sich um versicherte Tätigkeiten, die im Haushalt der versicherten Person ausgeübt werden. Beim Distanzunterricht handelt es sich um Tätigkeiten, bei denen der für den Unfallversicherungsschutz relevante organisatorische Verantwortungsbereich einer Schule oder Hochschule auch (räumlich) außerhalb der eigentlichen Schule oder Hochschule besteht. Davon ist auszugehen, wenn und soweit die Gestaltung sich als Ausfluss (Äquivalent) zur bestehenden Schulpflicht oder zum Studium in Präsenz darstellt und geeignet ist, der Präsenz in der herkömmlichen Unterrichtsgestaltung zu entsprechen wie beispielhaft während einer Pflichtteilnahme an digitalen Lehrveranstaltungen unter Beteiligung der Lehrenden und Dozenten.

Zu § 5 (Zusätzliche Daten bei Anzeigen von Berufskrankheiten)

Die Vorschrift enthält die Aufzählung der zusätzlichen Daten, die über die allgemeinen Anzeigedaten hinaus bei der Anzeige von Berufskrankheiten mitzuteilen sind.

Absatz 1 Nummer 1 zählt die zusätzlichen Daten bei einer Anzeige durch Ärztinnen oder Ärzte sowie durch Zahnärztinnen oder Zahnärzte und Absatz 1 Nummer 2 die bei einer Anzeige durch Unternehmen auf. Alle aufgezählten Daten entsprechen inhaltlich den in den bisherigen Papiervordrucken enthaltenen Angaben.

Die Anzeige von Berufskrankheiten wurde außerdem ergänzt um die Angabe des Namens und der Anschrift der Betriebsstätte, auf der die versicherte Person zum Zeitpunkt der Erkrankung tätig ist oder war. Die Zuordnung des Berufskrankheitengeschehens zu einer Betriebsstätte fördert eine zielgerichtete Prävention und entlastet die Unternehmen von nachgelagerten Ermittlungen.

Absatz 2 dient der Vermeidung von Doppelmeldungen. Für bestimmte Berufskrankheiten (Hauterkrankungen) haben die Unfallversicherungsträger in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft seit vielen Jahren ein Verfahren installiert, um frühzeitig individualpräventive Maßnahmen einleiten zu können und so die Entstehung oder Verschlimmerung einer Erkrankung möglichst schon im Vorfeld zu verhindern. Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt ein ärztlicher Bericht an den Unfallversicherungsträger (Hautarztbericht), der alle Angaben enthält, die auch in einer Berufskrankheitenanzeige mitzuteilen sind. Die Übermittlung der Daten erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Versicherten. Eine nochmalige Datenübermittlung durch eine Berufskrankheitenanzeige ist daher entbehrlich. Hierdurch werden Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte von bürokratischem Aufwand entlastet. Der Anteil der Verdachtsanzeigen auf beruflich verursachte Hauterkrankungen lag vor der Covid-19-Pandemie bei rd. 25% aller Berufskrankheitenanzeigen. Sofern vergleichbare Verfahren künftig auch für andere Erkrankungen installiert werden, findet die Regelung hierauf Anwendung.

Zu § 6 (Hinweispflicht, Datenübertragung an Arbeitsschutzbehörden)

Absatz 1 entspricht inhaltlich weitgehend dem geltenden Recht (§ 4 Absatz 3 der bisherigen Verordnung). Um dem Recht von Beschäftigten mit Behinderungen auf einen behinderungsgerechten Arbeitsplatz nach § 164 SGB IX Rechnung zu tragen, ist den Versicherten auf Wunsch der Inhalt der Anzeige in einem für sie barrierefreien Format zur Verfügung zu stellen. Auf dieses Recht sind die Versicherten von den anzeigepflichtigen Unternehmen hinzuweisen.

Zu Absatz 2

Nach § 193 Absatz 7 Satz 1 und 2 SGB VII haben die Unternehmen Durchschriften der Unfall- und Berufskrankheitenanzeigen an die zuständigen Arbeitsschutzbehörden zu übersenden. Künftig erfolgt dies im Rahmen der Datenübertragung nach § 2 Absatz 2 Satz 2. Mit Zustimmung der Anzeigepflichtigen kann diese Weiterleitung künftig auch durch die Unfallversicherungsträger erfolgen, zum Beispiel wenn noch kein direkter digitaler Übermittlungsweg zwischen Unternehmen und Arbeitsschutzbehörden besteht.

Zu § 7 (Übergangsrecht)

Die vollständige Digitalisierung des Anzeigeverfahrens erfordert Anpassungen von bereits bestehenden digitalen Übermittlungsverfahren (Verhältnis Unternehmen - Unfallversicherungsträger) sowie teilweise die erstmalige Nutzung und Einbindung in bestehende Verfahren anderer Sozialversicherungszweige (Verhältnis Ärzteschaft - Unfallversicherungsträger). Da die überwiegende Nutzung digitaler Übermittlungsverfahren bereits jetzt stattfindet und sich künftig sukzessive ausweiten wird, ist ein möglichst flexibler Übergang vom papiergebundenen auf das digitale Verfahren erforderlich. Die Vorschrift des § 7 ermöglicht deshalb bis zum Jahresende 2025 die postalische Anzeige auf den Vordrucken nach der bisherigen Verordnung. Einerseits können damit in Verbindung mit § 5 der bisherigen Verordnung die bereits existierenden Verfahren zur Datenübertragung, insbesondere für die Anzeigen von Unternehmen, für den Übergangszeitraum weitergenutzt werden und andererseits die Übermittlung der notwendigen Anzeigedaten per Papier in anderen Bereichen, insbesondere für die Anzeigen durch die Ärzteschaft, sichergestellt werden, bis auch dort flächendeckend digitale Verfahren installiert sind.

Zu Artikel 2 (Änderung der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung vom 23. Januar 2002)

Artikel 2 enthält einige Ergänzungen der bisherigen Anzeigeverordnung, damit diese während der in der neuen Verordnung bestimmten Übergangszeit (Artikel 1 § 7) auch bei der Anzeige in Papierform bereits zur Anwendung kommen können.

Zu Nummer 1 (§ 3)

Mit der Ergänzung des § 3 Absatz 1 wird sichergestellt, dass die in der neuen Verordnung enthaltene Regelung zur Vermeidung von Doppelmeldungen (Artikel 1 § 5 Absatz 2) bereits in der Übergangszeit zur Anwendung kommen kann, in der Angehörige der Ärzteschaft Berufskrankheitenanzeigen noch in Papierform erstatten.

Zu Nummer 2 bis Nummer 5 (Ergänzung der Anlagen 1 bis 4)

Mit den Ergänzungen wird sichergestellt, dass aufgrund aktueller Entwicklungen vorzunehmende Anpassungen in den Anzeigedaten bei der Angabe des Geschlechts der versicherten Person sowie über einen Unfall im Homeoffice bzw. beim Distanzunterricht bereits in der Übergangszeit, in der Anzeigen noch in Papierform erstattet werden können, zur Anwendung kommen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Bis zum Inkrafttreten der neuen Anzeigeverordnung ist ein Zeitraum bis zum 1. Januar 2024 (Absatz 1), bis zum Inkrafttreten der Änderungen der bisherigen Anzeigeverordnung ist ein Zeitraum von drei Monaten (Absatz 2) vorgesehen, der den Unfallversicherungsträgern hinreichend Zeit gibt, die zur Umsetzung notwendigen Vorbereitungsarbeiten durchzuführen. Für den Zeitraum bis zur vollständigen Einführung des digitalen Anzeigeverfahrens am 1. Januar 2026 enthält die neue Anzeigeverordnung in Artikel 1 § 7 eine Übergangsregelung.